

## SEPA-Firmenlastschriftverfahren

### Teilnahmeerklärung für Zahlungspflichtige

**Partnernummer:**

**Name, Vorname/Firma:**

(nachstehend Kunde)

**Strasse:**

**PLZ, Ort:**

Der Kunde erklärt, die von der Luzerner Kantonalbank AG (nachstehend "LUKB") im Rahmen des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens offerierten Dienstleistungen für Zahlungspflichtige in Anspruch nehmen zu wollen. Er bestätigt, die nachfolgenden "SEPA-Firmenlastschriftverfahren - Besondere Bedingungen für Zahlungspflichtige" erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und anerkennt diese als für ihn verbindlich.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Kunde

## Besondere Bedingungen für Zahlungspflichtige

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren im einheitlichen Euro-Zahlungsraum ermöglicht einem Zahlungspflichtigen (nachstehend "Kunde"), seinen Geldverpflichtungen gegenüber in- und ausländischen Gläubigern (nachstehend "Zahlungsempfänger") auf die Weise nachzukommen, dass er die Zahlungsempfänger durch die Unterzeichnung von Einzugs- und Belastungsermächtigungen (nachstehend "SEPA-Lastschrift-Mandate") ermächtigt, die geschuldeten Beträge durch die Bank des Zahlungsempfänger einzuziehen. Mit den SEPA-Lastschrift-Mandaten ermächtigt der Kunde zudem die LUKB (nachstehend "LUKB"), ihm diese Beträge zu belasten.

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehung zwischen Kunden und der LUKB im Zusammenhang mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren.

### 1. Geltungsbereich

1.1 Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren ist einzig Geschäftskunden vorbehalten.

Für Konsumenten steht das SEPA-Basislastschriftverfahren zur Verfügung. Als Konsument gilt dabei jede natürliche Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (analog Art. 3 Konsumkreditgesetz). Auf Verlangen der LUKB ist der Kunde verpflichtet zu belegen, dass er nach dem Recht an seinem Sitz/Domizil sowie, falls abweichend, nach dem Recht am Sitz der LUKB kein Konsument ist.

Der Kunde muss überdies nach dem auf ihn anwendbaren Landesrecht berechtigt sein, bei autorisierten Einzügen auf das Recht auf Wiedergutschrift zu verzichten. Sobald er dazu nicht mehr berechtigt ist, hat er das SEPA-Firmenlastschriftverfahren per sofort nicht mehr zu verwenden und die LUKB unverzüglich darüber zu informieren.

1.2 Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren ist einzig Geschäftskunden vorbehalten.

Für Konsumenten steht das SEPA-Basislastschriftverfahren zur Verfügung. Als Konsument gilt dabei jede natürliche Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (analog Art. 3 Konsumkreditgesetz). Auf Verlangen der LUKB ist der Kunde verpflichtet zu belegen, dass er nach dem Recht an seinem Sitz/Domizil sowie, falls abweichend, nach dem Recht am Sitz der LUKB kein Konsument ist.

Der Kunde muss überdies nach dem auf ihn anwendbaren Landesrecht berechtigt sein, bei autorisierten Einzügen auf das Recht auf Wiedergutschrift zu verzichten. Sobald er dazu nicht mehr berechtigt ist, hat er das SEPA-Firmenlastschriftverfahren per sofort nicht mehr zu verwenden und die LUKB unverzüglich darüber zu informieren.

1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten lediglich für Lastschriften in Euro, die mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren erfolgen (vor- und nachstehend "Einzüge"). Beim Konto des Kunden, auf welchem die Einzüge belastet werden, muss es sich nicht um ein Euro-Konto handeln.

1.4 Diese Bedingungen gelten sowohl für einmalige wie auch für wiederkehrende Einzüge. Bei einem einmaligen Einzug gilt das SEPA-Lastschrift-Mandat ausschliesslich für diesen Einzug. Wiederkehrende Einzüge sind solche, welche regelmässig, gestützt auf dasselbe SEPA-Lastschrift-Mandat durch denselben Zahlungsempfänger, erfolgen.

1.5 Die den Einzügen und damit den SEPA-Lastschrift-Mandaten zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Zahlungsempfängern (z.B. Kaufvertrag, Versicherungsvertrag, Mietvertrag) sind nicht Bestandteil dieser Bedingungen. Dementsprechend ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Ansprüche aus dem einem Einzug zugrunde liegenden Rechtsverhältnis mit dem Zahlungsempfänger direkt gegenüber diesem geltend zu machen.

1.6 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass er aus den Verpflichtungen der LUKB sowie des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers, wie sie sich für diese aus den vereinheitlichten Regeln und Standards zum SEPA-Firmenlastschriftverfahren ergeben, keinerlei Rechte oder Ansprüche in seinem Verhältnis zum Zahlungsempfänger ableiten kann.

## 2. SEPA-Lastschrift-Mandat

2.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die auf dem SEPA-Lastschrift-Mandat als erforderlich bezeichneten Angaben vorhanden sind. Das vollständige SEPA-Lastschrift-Mandat ist von ihm zu unterzeichnen und dem Zahlungsempfänger zukommen zu lassen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, der LUKB umgehend, spätestens aber 5 Tage vor dem Fälligkeitsdatum, eine Kopie des unterzeichneten SEPA-Firmenlastschrift-Mandats zukommen zu lassen. Erhält die LUKB diese Kopie nicht rechtzeitig, wird sie die Belastung ohne Begründung und Rückmeldung nicht vornehmen.

Ebenso ist der Kunde verpflichtet, die LUKB rechtzeitig zu informieren über Änderungen der folgenden Daten des SEPA-Lastschrift-Mandats:

- Mandatsreferenz
- Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers
- Name des Gläubigers
- IBAN ("International Bank Account Number") des Kunden.

2.3 Ein Widerruf des SEPA-Lastschrift-Mandats durch den Kunden hat gegenüber dem Zahlungsempfänger zu erfolgen. Gleichzeitig hat der Kunde die LUKB über diesen Widerruf zu informieren. Dies hat umgehend, spätestens aber 5 Tage vor dem Fälligkeitsdatum des nächsten Einzugs, zu erfolgen. Andernfalls wird der Einzug ausgeführt.

## 3. Prüfungspflicht der LUKB

Die LUKB prüft bei jedem Einzug vor der Belastung, ob die nachfolgenden im Einzug aufgeführten Daten den aktuellen vom Kunden übermittelten oder bestätigten Mandatsdaten entsprechen:

- Identifikationscode für SEPA-Firmenlastschriftverfahren
- Mandatsreferenz
- Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers
- IBAN des LUKB-Kunden
- BIC ("Business Identifier Code") der LUKB
- Transaktionstyp (einmalig/wiederkehrend).

## 4. Belastung eines Einzugs

Der Betrag, welcher ein Zahlungsempfänger über sein Finanzinstitut bei der LUKB zum Einzug einreicht, wird dem Kunden am Fälligkeitsdatum belastet, sofern die Daten des Einzugs gemäss der Prüfung durch die LUKB (vgl. Ziffer 3) mit den Mandatsdaten übereinstimmen. Die LUKB informiert den Kunden in geeigneter Weise über diese Belastung.

## 5. Rückweisung eines Einzugs bzw. Belastungsverweigerung

5.1 Die LUKB ist berechtigt, einen Einzug insbesondere aus nachfolgenden Gründen an das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers zurückzuweisen:

- aus technischen Gründen (z.B. falsche IBAN oder falsches SEPA-Lastschriftverfahren)
- aufgrund von ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen
- aufgrund von Bestimmungen des in- oder ausländischen Rechts, welche diesen Bedingungen vorgehen
- wenn ein Einzug dem Konto des Kunden nicht belastet werden kann (z.B. nicht mehr bestehendes Konto; das vom Kunden bezeichnete Konto lässt keinen Einzug zu; fehlende oder unzureichende Deckung)
- wenn sich aufgrund der Prüfung durch die Bank/Post (vgl. Ziffer 3) ergibt, dass die Daten des Einzugs nicht mit den vom Kunden erhaltenen Mandatsdaten übereinstimmen und der Kunde keine gegenteiligen Instruktionen erteilt hat
- wenn die LUKB annehmen muss bzw. Anhaltspunkte dafür hat, dass es sich um einen irrtümlichen Einzug handelt.

5.2 Der Kunde hat das Recht, gegenüber der LUKB ohne Angabe von Gründen zu erklären, dass ein bestimmter Einzug nicht ausgeführt werden darf. Diese Belastungsverweigerung durch den Kunden hat nach Erhalt der Voranzeige vom Zahlungsempfänger, jedoch vor Belastung des Kontos des Kunden durch die LUKB zu erfolgen.

5.3 Die LUKB ist im Zusammenhang mit Rückweisungen berechtigt, allen am Einzug beteiligten Parteien (inklusive Zahlungsempfänger) den Grund für die Rückweisung bekannt zu geben.

## **6. Begehren des Kunden auf Wiedergutschrift**

6.1 Im Falle eines autorisierten Einzugs besteht kein Recht des Kunden auf Wiedergutschrift.

6.2 Macht der Kunde jedoch geltend, der Einzug sei nicht autorisiert (z.B. fehlerhaft oder missbräuchlich), kann er bei der LUKB ein Begehren auf Wiedergutschrift stellen. Er hat in diesem Fall seinem Begehren allfällig vorhandene Unterlagen beizulegen, welche die Nichtautorisierung nachweisen.

6.3 Der Kunde hat das Begehren auf Wiedergutschrift unverzüglich nach Feststellung, dass der Einzug nicht korrekt ist, spätestens jedoch 13 Monate nach Belastung (Valutadatum) auf seinem Konto bei der LUKB zu erheben.

6.4 Die LUKB ist berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Informationen/Unterlagen zur Abklärung der behaupteten Nichtautorisierung an das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers weiterzuleiten. Dieses kann den Zahlungsempfänger unter Beilage der Unterlagen darüber informieren.

6.5 Erweist sich der Einzug als nicht autorisiert und hat der Kunde sämtliche Pflichten korrekt erfüllt (insbesondere die LUKB rechtzeitig über Änderungen beziehungsweise einen Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats informiert), schreibt die LUKB dem Kunden grundsätzlich den belasteten Betrag valutagerecht wieder gut. Liegt das ursprüngliche Valutadatum nicht mehr im laufenden Kalenderjahr, erfolgt die Wiedergutschrift mit der bestmöglichen Valuta.

6.6 Im Übrigen hat sich der Kunde bei Streitigkeiten über einzelne Einzüge mit dem Zahlungsempfänger direkt auseinanderzusetzen.

## **7. Rücküberweisungsbegehren durch den Zahlungsempfänger**

Die LUKB ist verpflichtet, einem Rücküberweisungsbegehren des Zahlungsempfängers oder dessen Finanzinstituts nachzukommen. Die LUKB hat keine Abklärungen betreffend diese Rücküberweisungsbegehren vorzunehmen. In diesem Fall wird das Konto des Kunden durch die LUKB rückwirkend per Valutadatum der ursprünglichen Belastung wieder gutgeschrieben. Die Wiedergutschrift erfolgt unabhängig davon, ob das Konto, auf welchem der Einzug belastet wurde, auf eine andere Währung als Euro lautet, lediglich in der Höhe des ursprünglich eingezogenen Euro-Betrages. Liegt das ursprüngliche Valutadatum nicht mehr im laufenden Kalenderjahr, erfolgt die Wiedergutschrift mit der bestmöglichen Valuta.

## **8. Basisvertrag/Basisdokumente**

Im Übrigen gilt der Basisvertrag inkl. Basisdokumente. Der Kunde bestätigt, die Basisdokumente der LUKB erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und erklärt diese für sich als verbindlich.

## **9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Luzern, ebenso der Erfüllungsort und Betreuungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die LUKB hat indessen auch das Recht, den Kreditnehmer beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.